

tus nach seiner Allmacht auff eine heimliche, verborgene vnd vns vnerforschliche weise nach seiner verheissung, vns seinen waren Leib zu essen vnd sein wares Blut zu trincken geben könne.

[115r:] Als nu Schwenckfeldt angefangen, seine Schwermerische trewme
 5 von der vbiquitet für zu bringen vnd dadurch die leibliche gegenwart Christi im Nachtmal in eine Geistliche gegenwart zu verkeren, wie aus seinen Büchern nach der lenge zu sehen ist, hat Herr Lutherus, was er selbst etwan zuuor von den tribus modis praesentiae corporis Christi, circumscriptiuo, definitiuo et repletiuo aus etlicher newesten Schultheologen meinung, nicht
 10 zu bestetigung seiner Lere von der gegenwart Christi im Abendmal, sondern allein zu widerlegung etlicher vngereimpten vnd nicht gnugsam erklerten Einwürffe seines gegenteils angezogen, weiter vnd ferner in den nachfolgenden Schrifften nicht gebraucht. Vnd als nach auffgerichter Concordia⁵¹² mit denen in Schweitz vber dem Artickel vom Abendmal vnd andern er selbst
 15 mit eigner Hand an die Obrigkeit vnd Gemeinde der Eidgenossene Stedt Zürich, Bern, Basel, S. Gallen, Mülhusen vnd Biel eine sehr freundliche Schrifft gethan, hat er vnter andern diese wort von sich mit sonderem rat vnd bedacht geschrieben:

„Vom Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi haben wir auch noch nie gele-
 20 ret, leren auch noch nicht, das Christus vom Himel oder von der Rechten hand Gottes hernider vnd aufffare, noch sichtbarlich noch vnsichtbarlich. Bleiben fest bey dem Artickel des Glaubens, ‚Auffgefahren gen Himel, sitzend zur rechten Gottes, zukünftig‘ etc. vnd lassens Göttlicher allmechtigkeit befohlen sein, wie sein Leib vnd Blut im Abendmal vns gegeben werde,
 25 wo man aus seinem befehl zusammenkompt vnd sein einsetzung gehalten wird. Wir dencken da keiner Auffart noch niderfart, die da solt geschehen, sondern bleiben schlechts vnd einfeltig bey seinen worten, ‚das ist mein Leib, das ist mein Blut‘.“⁵¹³

Diese meinung Lutheri ist bishero in dieser Lan-[115v:]de Kirchen bekandt
 30 gewesen vnd beruhen dieselben billich nachmals darauff, kan auch aus bewerten Schrifften der Lerer in dieser Lande Kirchen vnd Schulen nicht dargethan werden, das man sich auff andere Disputationes jemals geleet oder andere newe Gründe der gegenwart des waren Leibs vnd Bluts Christi ausserhalb der wort Christi vnd der ordnung vnd einsetzung seines Testa-
 35 ments von jemands gesucht worden. Vnd das Lutherus selbst kein ander fun-

Tomo Ger: Vuiteb.
 12, fol. 205^x

^x Marginalie in A, B schon dem Ende des vorangehenden Absatzes zugeordnet.

⁵¹² Vgl. die Wittenberger Konkordie (1536), in: BDS 6/1, 120–134.

⁵¹³ Martin Luther, Brief an die Schweizer Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel vom 1. Dezember 1537, in: WA.Br 8, 152,68–77. Vgl. die zeitgenössische Ausgabe: Der Zwelffte vnd letzte Teil der Bücher des Ehrnwirdigen herrn: D. Mart. Lutheri: Nemlich Die erste Auslegung vber die Epistel an die Galater, Ecclesiastes oder Prediger Salomonis sampt etlichen Trostschrifften, Sendbriuen vnd handlungen [...] vnd [...] Schrifften [...] von dem 33 jar bis in das 46 jar seines seligen abschieds [...], Wittenberg 1559 (VD 16 L 3343), 205r.